

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abt. IV/2
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ergeht per E-Mail
eva-maria.gruensteidl@bmnt.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMNT-UW.1.4.21/0022-1/5/2018	Up/193/Hü/DK DI Claudia Hübsch	3007	17.09.2018

Entwurf für eine Novellierung der Pkw-Verbraucherinformationsverordnung - Pkw-VIV - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf der Novellierung der Pkw-Verbraucherinformationsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch das Pkw-Verbraucherinformationsgesetz, BGBl. I Nr. 119/2017 wurde Artikel 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe umgesetzt. Die vorliegende Novelle der Pkw-Verbraucherinformationsverordnung enthält die erforderlichen Spezifikationen, damit die Bereitstellung von sachdienlichen Informationen darüber, welche Kraftfahrzeuge der Klasse M1 mit welchen Kraftstoffen betankt werden können, ermöglicht wird.

Zu § 5 (1) Z 3 Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch und CO2-Emissionen

Eine hervorgehobene Auflistung der 10 sparsamsten neuen Pkw-Modelle sollte entfallen, da spätestens mit der Angabe von WLTP-Verbrauchswerten nur mehr Bandbreiten (von / bis) angegeben werden können.

Zu § 9 Inkrafttreten

Ein derart kurzfristiges Inkrafttreten - ohne jegliche Vorlaufzeit - ist strikt abzulehnen. Dies insbesondere im Hinblick auf die an die betroffenen Kreise gestellten Umsetzungserfordernisse und darauf, dass sowohl die erforderliche Norm (ÖNORM EN 16942) als auch das zugrundeliegende Gesetz (Pkw-VIG) bereits 2016 bzw. 2017 veröffentlicht wurden. Das Inkrafttreten sollte frühestens zeitgleich mit dem Einsatz des Relaunches von www.autoverbrauch.at erfolgen. Wir fordern daher eine Übergangsfrist von mindestens sechsmonatiger Dauer nach dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“.

Da in Österreich der Leitfaden elektronisch - via www.autoverbrauch.at - umgesetzt wird, ist sicherzustellen, dass alle aus dieser Novelle resultierenden Änderungen noch in den aktuellen Relaunch von www.autoverbrauch.at einfließen (Fertigstellung geplant ab 1.1.2019).

Zu § 3 (2) Z 5 und Anhang I

Die Angabe der verwendbaren Kraftstoffe soll im Informationsblatt ausschließlich über folgenden allgemeinen Hinweis erfolgen:

Kraftstoffkompatibilität: Siehe Betriebsanleitung, Tankdeckel, www.autoverbrauch.at

Einziger Zweck dieser Regelung ist ja eine Falschbetankung zu vermeiden. Für die Kaufentscheidung ist diese Info völlig irrelevant. Eine individuelle Angabe ist daher strikt abzulehnen, weil diese nicht zielführend ist und lediglich Mehraufwand ohne Kundennutzen verursacht.

Zusätzlich könnte in www.autoverbrauch.at - unter dem Menüpunkt Infos - eine gemeinsam von ACEA sowie den europäischen Kraftstoffherstellern erstellte Infobroschüre zum kostenlosen Download im Kfz-Betrieb aufgenommen werden.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär